



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Pierre Brost (Pixelizer[®]) erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte. Die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, selbst wenn von Pierre Brost (Pixelizer[®]) nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Bei einer laufenden Geschäftsbeziehung werden Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem Kunden 14 Tage nach entsprechender ausdrücklicher Information des Kunden und der Veröffentlichung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf <http://www.Pixelizer.de> wirksam, sofern der Kunde den jeweiligen Änderungen nicht spätestens 14 Tage nach seiner ausdrücklichen Information und der Veröffentlichung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht.

§ 2 Leistungsumfang des Verwenders, Änderungen des Auftrages

(1) Der Umfang der einzelnen Leistungen und gegebenenfalls die Vertragsdauer ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung von Pierre Brost (Pixelizer[®]) im Angebot sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben im Vertrag. Leistungsort für Pierre Brost (Pixelizer[®]) ist deren Sitz.

(2) Mehraufwand, der aufgrund vom Kunden nach Vertragsschluss veranlassten Änderungen entsteht, wird als zusätzlicher Aufwand nach den jeweils aktuellen Preislisten abgerechnet.

(3) Zusätzliche Leistungen von Pierre Brost (Pixelizer[®]) außerhalb des Vertragsumfanges werden ebenfalls nach den jeweils aktuellen Preislisten abgerechnet, sofern im Einzelfall keine abweichende Vergütungsregelung getroffen worden ist.

(4) Für Änderungsverlangen oder Zusatzwünsche erteilt der Kunde dem Verwender einen schriftlichen Auftrag. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich um die Zeit, an denen infolge des Änderungsverlangens, bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens, die Ausführung unterbrochen wurde.

(5) Soweit nicht anders vereinbart, darf Pierre Brost (Pixelizer[®]) die ihr obliegenden Leistungen auch von Dritten als Subunternehmer erbringen lassen. Der Vertragspartner kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, sofern er berechnete und nachvollziehbare Zweifel an dessen Eignung geltend machen kann.

(6) Aus den Verträgen mit Pierre Brost (Pixelizer[®]) resultieren keine Rechte des Kunden an bestehenden oder noch zu begründenden Marken- oder Kennzeichenrechten, es sei denn, der Vertrag trifft eine andere Regelung. Stellt der Verwender dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einer Offerte oder einer Auftragserteilung Dokumente zur Verfügung, dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn Pierre Brost (Pixelizer) hat einer Weitergabe an Dritte ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(7) Eine Produktionsüberwachung durch Pierre Brost (Pixelizer[®]) erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Ist sie vereinbart, ist Pierre Brost (Pixelizer[®]) berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Pierre Brost (Pixelizer[®]) haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 3 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde wird Pierre Brost (Pixelizer[®]) unverzüglich alle Informationen und Unterlagen (z. B. Geräte, Daten, Programme und Programmteile, die mit dem Leistungsgegenstand zusammenwirken sollen) verschaffen, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich sind, sowie dem Verwender die notwendigen



Informationen über das vorgesehene Anwendungsgebiet, über geschäftspolitische und verfahrenstechnische Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben erteilen. Spätestens aber nach entsprechender Anforderung durch Pierre Brost (Pixelizer[®]).

(2) Der Kunde sichert zu, dass er die von ihm an Pierre Brost (Pixelizer[®]) bzw. dessen Subunternehmer/ Erfüllungsgehilfen gelieferten personenbezogenen Daten Dritter im Sinne des Datenschutzgesetzes zur Erzielung des Arbeitsergebnisses speichern und verarbeiten zu lassen, berechtigt ist.

(3) Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben durch Pierre Brost (Pixelizer[®]) wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

(4) Pierre Brost (Pixelizer[®]) ist berechtigt, für die Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers an Dritte zu vergeben. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Pierre Brost (Pixelizer[®]) abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Pierre Brost (Pixelizer[®]) im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

(5) Soweit erforderlich, hat der Kunde Zustimmungen und Genehmigungen Dritter beizubringen.

§ 4 Rechte Dritter, Datensicherheit, Inhalte

(1) Der Kunde sichert zu, dass die der Pierre Brost (Pixelizer[®]) von ihm mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, Pierre Brost (Pixelizer[®]) jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage des Verwenders binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, bezüglich der uns zur Verfügung gestellten Daten das Copyright sowie Rechte Dritter zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, von allen Daten, die er - gleichgültig in welcher Form - an Pierre Brost (Pixelizer[®]) sendet, Sicherheitskopien zu erstellen.

(3) Pierre Brost (Pixelizer[®]) haftet nicht für den Verlust oder die Veränderung der Daten. Eine Nutzung der Leistungen von Pierre Brost (Pixelizer[®]) für pornografische oder sonstige strafbare Inhalte ist unzulässig. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, den nötigen Beweis für die tatsächliche Unbedenklichkeit der Inhalte anzutreten.

§ 5 Abnahme

(1) Pierre Brost (Pixelizer[®]) kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme vorlegen. Dies gilt für in sich abgeschlossene Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionstfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

(2) Der Kunde wird jede Abnahme (Teilabnahme) der von Pierre Brost (Pixelizer[®]) erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen. Pierre Brost (Pixelizer[®]) ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

(3) Erfolgt innerhalb von zehn (10) Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist, nach Bereitstellung zur Abnahme (Teilabnahme), keine Rüge nicht nur unerheblicher Mängel, gilt die Abnahme als erfolgt. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Arbeitsergebnisse in seinen Produktivbetrieb übernimmt.



§ 6 Nutzungsrecht an dem Arbeitsergebnis

(1) Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Dessen Bestimmungen gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Deshalb dürfen Entwürfe und Reinzeichnungen ohne ausdrückliche Einwilligung von Pierre Brost (Pixelizer[®]) weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.

(2) Pierre Brost (Pixelizer[®]) ist berechtigt, mit den erstellten Leistungen zu werben und darf diese präsentieren. Darüber hinaus darf Pierre Brost (Pixelizer[®]) auf allen von Pierre Brost (Pixelizer[®]) erstellten Werken das Logo bzw. einen Schriftzug platzieren, der Pierre Brost (Pixelizer[®]) als Urheber ausweist.

(3) Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit gelten als Briefing und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

(4) Pierre Brost (Pixelizer[®]) räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, ohne schriftliche Zustimmung von Pierre Brost (Pixelizer[®]) nicht übertragbares und zeitlich unbefristetes Recht ein, das Arbeitsergebnis in seinem Unternehmen für eigene Zwecke zu nutzen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Das Recht von Pierre Brost (Pixelizer[®]) zur Erstellung von vergleichbaren Aufgabenstellungen für Dritte bleibt unberührt.

(5) Dem Kunden wird mit dem Vertrag nicht das Recht eingeräumt, den Namen oder Marken von Pierre Brost (Pixelizer[®]) oder eines Dritten zu benutzen.

(6) Sämtliche dem Vertragspartner übertragenen Nutzungsrechte erlöschen, wenn eine dem Vertragspartner bei Zahlungsverzug schriftlich gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreicht; in diesem Fall hat der Vertragspartner die von Pierre Brost (Pixelizer[®]) erstellten Werke einschließlich sämtlicher vorhandener Kopien unverzüglich an Pierre Brost (Pixelizer[®]) zurückzuliefern. Sofern es bei dem von Pierre Brost (Pixelizer[®]) zu erstellenden Werk um Software handelt und die Software auf einer Festplatte installiert wurde, hat der Vertragspartner in strafbewehrter Form zu versichern, dass die Software vollständig gelöscht worden ist.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Die Angebote von Pierre Brost (Pixelizer[®]) sind freibleibend.

(2) Der Vertragspartner hat die Vergütung gemäß Vereinbarung zu zahlen. Ist für eine Leistung keine Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten von Pierre Brost (Pixelizer[®]).

(3) Nach schriftlicher Auftragsbestätigung und mit Beginn der Arbeit wird eine Abschlagszahlung von 25 Prozent der Auftragssumme berechnet. Geht der Erstellungszeitraum über 1 Monate hinaus, erhöht sich die Abschlagszahlung auf 50 Prozent der Auftragssumme. Die Vergütung ist grundsätzlich innerhalb sieben Tagen nach der jeweiligen Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen, es sei denn, die Vertragspartner haben Zahlung zu bestimmten Terminen vereinbart.

(4) Alle Forderungen von Pierre Brost (Pixelizer[®]) gegen den Kunden werden sofort fällig, wenn die Zahlungstermine und -fristen ohne Grund nicht eingehalten werden oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners eintritt.



(5) Sollten bis zur Ausführung des Auftrages Kostenerhöhungen eintreten, werden diese dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Dies gilt nicht, wenn die Leistungen innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen. Dies gilt auch nicht bei Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

§ 8 Haftung

(1) Für Schäden haftet Pierre Brost (Pixelizer[®]) nur dann, wenn Pierre Brost (Pixelizer[®]) oder einer der Erfüllungsgehilfen den eingetretenen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Darüber hinaus haftet Pierre Brost (Pixelizer[®]), wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt worden ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von Pierre Brost (Pixelizer[®]) auf den Schaden beschränkt, der bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.

(2) Die Haftung des Verwenders wegen übernommener Garantien, bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, bleibt unberührt.

(3) Der Verwender haftet nicht für die korrekte Funktion von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets, die nicht in seinem Verantwortungsbereich oder dessen Erfüllungsgehilfen liegen.

§ 9 Datenschutz

Pierre Brost (Pixelizer[®]) erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Kunden gelieferten personenbezogene Daten ohne weitergehende Einwilligung nur soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, Saarbrücken. Pierre Brost (Pixelizer[®]) ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für die von Pierre Brost (Pixelizer[®]) auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).

(2) Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigheiten.

Markenschutzrecht

Die Bild-/Wortmarke (Pixelizer[®]) ist ein eingetragenes Markenzeichen und unterliegt dem Markenschutzrecht beim deutschen Patent- und Markenamt.